

99102008002000

Einkommensteuer Festsetzung

Heruntergeladen am 29.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100068821/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102008002000
Leistungsbezeichnung I	Einkommensteuer Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Einkommen, Steuerbescheid, Lohnsteuerjahresausgleich, elektronische Steuererklärung, Einkommensteuervordrucke, Finanzamt, Einkommensteuertabelle, Einkommenssteuerenausgleich, Steuern, Einkommensteuererklärung, ELSTER, Einkommenssteuer, Einkommenssteuererklärung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, Referat B/2
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/ https://www.gesetze-im-internet.de/estg/
Teaser	<p>Die Einkommensteuer ist eine Steuer, die auf das Einkommen natürlicher Personen erhoben wird.</p> <p>Von bestimmten Einkünften wird die Einkommensteuer grundsätzlich durch Steuerabzug (z.B. Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) erhoben.</p>
Volltext	<p>Die Einkommensteuer ist eine Steuer, die auf das Einkommen natürlicher Personen erhoben wird. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen. Die Einkommensteuer ist eine der wichtigsten Einnahmequellen des Staates. Rechtsgrundlage ist das Einkommensteuergesetz.</p> <p>Die zu zahlende Einkommensteuer ergibt sich durch Anwendung des Steuertarifs auf das zu versteuernde Einkommen. Dabei wird durch zahlreiche Regelungen (zum Beispiel Freibeträge, Freigrenzen, Pauschbeträge, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) Ihre persönliche Leistungsfähigkeit als Steuerpflichtige/r berücksichtigt. Aufwendungen für die Lebensführung (regelmäßig zum Beispiel Aufwendungen für Ernährung, Kleidung, Wohnung) dürfen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Dies gilt auch für solche Aufwendungen, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, selbst wenn sie seinen Beruf oder seine Tätigkeit fördern.</p> <p>Der Einkommensteuer unterliegen die Einkünfte aus • Land- und Forstwirtschaft, • Gewerbebetrieb, • selbstständiger Arbeit, • nichtselbstständiger Arbeit, •</p>

Modul

Sachverhalt

Kapitalvermögen, • Vermietung und Verpachtung sowie
• sonstigen in § 22 Einkommensteuergesetz (EStG)
genannten Einkünften (zum Beispiel Einkünfte aus
einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
oder Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften).

Das zu versteuernde Einkommen ermittelt sich aus der
Summe der oben genannten Einkünfte vermindert u.a.
durch den Altersentlastungsbetrag, den
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, die
Sonderausgaben und außergewöhnlichen
Belastungen. Eine Einkommensteuer fällt grundsätzlich
erst an, wenn das zu versteuernde Einkommen den
sog. Grundfreibetrag übersteigt. Im
Einkommensteuerrecht wird zwischen der
unbeschränkten und der beschränkten persönlichen
Steuerpflicht unterschieden. Natürliche Personen, die
im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen
Aufenthalt haben, sind mit ihren sämtlichen Einkünften
unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Haben
natürliche Personen im Inland weder einen Wohnsitz
noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, sind diese
beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie
inländische Einkünfte bezogen haben.

Personen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielen,
sind grundsätzlich verpflichtet, die Daten der
Einkommensteuererklärung und die jährlichen
Gewinnermittlungen (Einnahmenüberschussrechnung
oder die sog. E-Bilanz) elektronisch an das Finanzamt
zu übermitteln. Mit Ausnahme der Übermittlung der
sog. E-Bilanz steht Ihnen hierzu kostenlos das von der
Finanzverwaltung angebotene Dienstleistungsportal
„Mein ELSTER“ (vorherige Registrierung notwendig) zur
Verfügung. Den zugehörigen Link finden Sie unten.

Die allgemeine Frist für die Abgabe der
Einkommensteuererklärungen läuft grundsätzlich
jeweils bis zum 31. Juli des Folgejahres. Bei Land- und
Forstwirten mit vom Kalenderjahr abweichendem
Wirtschaftsjahr endet die Abgabefrist spätestens
sieben Monate nach Ablauf dieses Wirtschaftsjahres.

Falls keine Verpflichtung zur Abgabe einer

Modul	Sachverhalt
	<p>Einkommensteuererklärung besteht, können Sie die Veranlagung innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres beantragen (Beispiel: die freiwillige Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr 2021 kann bis zum 31. Dezember 2025 beantragt werden).</p> <p>https://www.elster.de https://www.elster.de</p>
Erforderliche Unterlagen	Einkommensteuererklärung
Voraussetzungen	<p>Der Einkommensteuer unterliegen die Einkünfte aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Land- und Forstwirtschaft, • Gewerbebetrieb, • selbstständiger Arbeit, • nichtselbstständiger Arbeit, • Kapitalvermögen • Vermietung und Verpachtung sowie • sonstigen Einkünfte wie z. B. Einkünfte aus einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.
Kosten	Keine.
Verfahrensablauf	<p>Die zu zahlende Einkommensteuer ergibt sich durch Anwendung des Steuertarifs auf das zu versteuernde Einkommen. Dabei wird durch zahlreiche Regelungen (z. B. Freibeträge, Freigrenzen, Pauschbeträge, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) Ihre persönliche Leistungsfähigkeit als Steuerpflichtige/r berücksichtigt. Aufwendungen für die Lebensführung (regelmäßig z. B. Aufwendungen für Ernährung, Kleidung, Wohnung) dürfen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	

Modul

Sachverhalt

Kurztext

Die Einkommensteuer ist eine Steuer, die auf das Einkommen natürlicher Personen erhoben wird. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen.

Die Einkommensteuer ist eine der wichtigsten Einnahmequellen des Staates. Die zu zahlende Einkommensteuer ergibt sich durch Anwendung des Steuertarifs auf das zu versteuernde Einkommen. Dabei wird durch zahlreiche Regelungen (z. B. Freibeträge, Freigrenzen, Pauschbeträge, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) Ihre persönliche Leistungsfähigkeit als Steuerpflichtige/r berücksichtigt. Aufwendungen für die Lebensführung (regelmäßig z. B. Aufwendungen für Ernährung, Kleidung, Wohnung) dürfen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Dies gilt auch für solche Aufwendungen, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringen, selbst wenn sie seinen Beruf oder seine Tätigkeit fördern.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt. Dieses können Sie mit der Finanzamtssuche auf der Webseite des Bundeszentralamtes für Steuern ermitteln.
<https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html>
<https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html>

Formulare

Die Einkommensteuererklärung muss grundsätzlich elektronisch übermittelt werden, wenn Sie Einkünfte als Land- und Forstwirt, Gewerbetreibender oder Freiberufler erzielen. In anderen Fällen ist eine freiwillige elektronische Übermittlung möglich. Die dafür benötigte Steuersoftware gibt es bei vielen kommerziellen Anbietern. Die Einkommensteuererklärung kann aber auch kostenfrei über das Online-Portal der Finanzverwaltung erstellt und übermittelt werden.

Ansonsten erhalten Sie die zur Erstellung der

Modul

Sachverhalt

Einkommensteuererklärung notwendigen Formulare in allen Finanzämtern, bei vielen Städten und Gemeinden (z. B. Bürgerbüros) oder auf dem Formularserver der Bundesfinanzverwaltung.

<https://www.elster.de/eportal/start>

<https://www.formulare-bfinv.de>

<https://www.elster.de/eportal/start>

<https://www.formulare-bfinv.de>

Ursprungsportal

Einkommensteuer Festsetzung, Income tax assessment